

SCHRIFTLICHE FALLLÖSUNG IM PRIVATRECHT

«BackFIRE»

(Falllösungsaufgabe gemäss Art. 15 Abs. 2 RSL RW vom 21.6.2007)

Sachverhalt

Peter Gschwind gehört seit seinem zwanzigsten Geburtstag der FIRE¹-Bewegung an. Sein Ziel besteht darin, bereits in jungen Jahren – spätestens aber an seinem vierzigsten Geburtstag – in den Ruhestand zu gehen. Direkt nach Abschluss seines Anwaltsexamens muss Peter mit erst 27 Jahren feststellen, dass er selbst bei einem äusserst sparsamen Lebenswandel als klassischer Anwalt nicht ausreichend verdienen wird, um sein Ziel zu erreichen. Er sucht deshalb nach alternativen Einnahmequellen und entwickelt mit seiner Freundin Heidi Hertach, einer jungen Kryptologin, das folgende Geschäftsmodell:

Peter und Heidi gründen die FIRE GmbH mit Sitz in Zug. Über die GmbH emittieren sie auf einer öffentlichen Blockchain FIRE-Token. Interessenten können die Token gegen Einzahlung von CHF 10'000 pro Token direkt von der FIRE GmbH erwerben. Das erhaltene Geld zahlt Peter jeweils pro Kunde auf ein separates Bankkonto ein. Die Konten lauten auf die FIRE GmbH (FIRE GmbH-Konto 1, FIRE GmbH-Konto 2, FIRE GmbH-Konto 3 etc.). Die Gelder sollen treuhänderisch durch die FIRE GmbH für die Token-Inhaber gehalten und angelegt werden. Die Anlagen erfolgen für jeden Kunden separat. Sämtliche Einnahmen aus den Anlagen werden dem Anlagevermögen des jeweiligen Kunden unmittelbar gutgeschrieben. Am Ende jedes Kalenderjahres wird eine Kommissionsgebühr in der Höhe von 0,3 Prozent des Anlagevermögens fällig. Jeder FIRE-Token ist einem bestimmten Kunden zugeordnet und nicht mit anderen Token austauschbar. Auch die Übertragung der Token auf Dritte ist vertraglich ausgeschlossen. Nach den Emissionsbedingungen können die Token-Inhaber das Anlageverhältnis jederzeit auf das Ende des Kalenderjahres mittels Rückgabe der Token kündigen. In einem solchen Fall liquidiert die FIRE GmbH die für den betreffenden Kunden gehaltenen Anlagen und zahlt den Nettoerlös aus.

Das Interesse am FIRE-Token ist während des ersten Jahres bescheiden. Peter und Heidi können insgesamt zehn Token an Personen aus ihrem Freundeskreis verkaufen. Die beiden beschliessen deshalb eine Erweiterung ihrer Vertriebstätigkeit: Sie eröffnen einen YouTube-Kanal und vermarkten sich als erstes Finfluencer-Couple der DACH-Region unter dem Slogan «Frag Heidi und Peter, lieber früher als später». Sie weisen dabei regelmässig darauf hin, dass der FIRE-Token ihnen wie auch anderen zu finanzieller Unabhängigkeit verhilft und einen Garanten für einen frühen Ruhestand darstellt. Aufgrund der originellen Präsentation und der Kooperation mit verschiedenen Partnerkanälen nimmt das Geschäft mit den FIRE-Token nun

¹ Financial Independence, Retire Early.

endlich Fahrt auf. Im Zuge der grösseren Bekanntheit erhält auch Otto Ehrlich Kenntnis von den FIRE-Token. Er ist mit seinen 40 Jahren zwar bereits etwas älter, möchte aber vor seinem 65. Lebensjahr in Pension gehen können und investiert deshalb sein gesamtes Vermögen in der Höhe von CHF 1'350'000 in FIRE-Token. Das Geld zahlt er auf das «FIRE GmbH-Konto 20» ein, welches auf den Namen der FIRE GmbH lautet, jedoch ausschliesslich Geld von Otto Ehrlich beinhaltet. Peter investiert den Betrag gestützt auf die vereinbarten Anlagerichtlinien und nach Rücksprache mit Otto Ehrlich in die folgenden Projekte:

- CHF 300'000 gibt Peter im Namen der FIRE GmbH als Darlehen an Dritte aus: Er vergibt zuerst einen Kredit in der Höhe von CHF 100'000 zu einem Zinssatz von 5 Prozent an die Energize me GmbH, ein Startup im Energiebereich. Anschliessend leiht er CHF 100'000 an seinen guten Freund Georg Hauser aus. Dieser benötigt ein Darlehen für den Liegenschafts Kauf und sichert Peter zu, das Geld nach Ablauf einer Fünfjahresfrist zurückzuzahlen. Da er angesichts seiner finanziellen Situation auf dem Markt kein Darlehen erhalten würde, verpflichtet er sich gegenüber der GmbH zu jährlichen Zinszahlungen von 10 Prozent. Auch der Zins soll jeweils dem «FIRE GmbH-Konto 20» gutgeschrieben werden. Die restlichen CHF 100'000 leiht er Justus Konrad, dem Sohn eines erfolgreichen Financiers, der für sein KI-Startup private Investoren sucht. Weil Justus überzeugt ist, dass sein Startup einschlagen wird, vereinbaren die beiden eine Laufzeit von 18 Monaten zu einem Zinssatz von 10 Prozent.
- CHF 200'000 legt Peter in als Bucheffekten ausgestaltete Schweizer Aktien an. Die Aktien werden in einem separaten Wertschriftendepot aufbewahrt, das durch die FIRE GmbH treuhänderisch für Ehrlich gehalten wird («FIRE GmbH-Depot 20»).
- CHF 200'000 investiert Peter in Kryptotoken, die durch Heidi ausgewählt werden. Es handelt sich dabei um Bitcoin (BTC), Ether (ETH) und Monero (XMR). Die Token werden in einem separaten Wallet verwahrt, das ausschliesslich durch Heidi kontrolliert wird («FIRE GmbH-Wallet 20»).
- Die verbleibenden CHF 650'000 belässt Peter vorerst auf dem «FIRE GmbH-Konto 20». Die Bank zahlt darauf 0,5 Prozent Zins, den er auf dem Konto belässt.

Die Anlagen werden Ehrlich jeweils in einer quartalsweisen Übersicht angezeigt.

Rund zwei Jahre nach seiner Investition erkundigt sich Otto Ehrlich bei Peter und Heidi nach der aktuellen Rendite seiner Token. Dabei muss er feststellen, dass sich die grossen Versprechungen von Peter und Heidi wohl nicht verwirklichen werden, und es kommen ihm Zweifel an der Rentabilität des Geschäftsmodells. Er zieht deshalb in Erwägung, seine FIRE-Token auf den nächsten in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Kündigungs termin zurückzugeben und sich das einbezahlte Geld einschliesslich allfälliger aufgelaufener Gewinne auszahlen zu lassen. Enttäuscht teilt er den beiden mit, er werde bei gleichbleibender Performance von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Bevor aber Otto Ehrlich seine Überlegungen umsetzen kann, gesteht Peter ihm, dass die Lage der FIRE GmbH prekär sei. So hat sich die kürzliche Trennung von Peter und Heidi für die

FIRE GmbH verheerend ausgewirkt. Heidi hat sich ins Ausland abgesetzt und weigert sich, die Schlüssel zu etlichen Kryptowallets, darunter auch dem «FIRE GmbH-Wallet 20», herauszugeben. Überdies haben die Kryptoanlagen aufgrund des einsetzenden Kryptowinters rund zwei Drittel ihres Wertes verloren. Zusätzlich hat sich Heidi vor ihrem Abgang zur Sicherung ihrer eigenen finanziellen Zukunft bei den Anlagen einer Vielzahl von FIRE-Token-Inhabern bedient. Betroffen ist auch das «FIRE GmbH-Konto 20», wovon Heidi die Hälfte der liquiden Mittel auf ein Drittkonto im fernen Ausland hat überweisen lassen. Die Gelder können weder durch Peter noch durch die Konkursverwaltung erreicht werden und müssen abgeschrieben werden. Zu allem Überfluss meldet Georg Hauser, dass er sein Darlehen in der Höhe von CHF 100'000 nicht vereinbarungsgemäss zurückzahlen können wird. Er sei hoffnungslos überschuldet und werde vielleicht Privatkonkurs anmelden müssen.

Auch Justus Konrad lief es im vergangenen Jahr nicht blendend. Bei Fälligkeit des Darlehens waren sämtliche seiner Mittel gebunden, die geschuldeten CHF 115'000 konnte er nicht aufbringen. Peter stellte ihn vor die Wahl: Entweder Justus verschaffe der FIRE GmbH anderweitig Leistung, oder die FIRE GmbH leite die Betreuung ein. Weil Justus kurz vor einer neuen Finanzierungsrunde stand, wollte er eine Betreuung unbedingt vermeiden. Justus bot Peter deshalb die Abtretung einer Honorarforderung gegen seinen Vater an Stelle der Rückzahlung des Darlehens an. Er hatte Konrad senior im Vorjahr bei der Restrukturierung einer seiner Beteiligungen beraten und dafür CHF 110'000 in Rechnung gestellt, zahlbar erst auf Ende des laufenden Geschäftsjahres. Peter nahm das Angebot im Namen der FIRE GmbH an. Die Parteien hielten schriftlich fest, dass die Forderung an Zahlungen statt auf die FIRE GmbH übertragen werde und das Darlehen inkl. Zinsen damit getilgt sei. Die Abtretung wurde Konrad senior angezeigt.

Als wäre das nicht schon genug, interessiert sich auch die FINMA zunehmend für das Geschäftsmodell der FIRE GmbH. Die Behörde eröffnet ein Verfahren gegen die GmbH sowie gegen Peter und Heidi und macht geltend, es liege ein unbewilligtes Tätigwerden als Bank, Vermögensverwalter oder kollektive Kapitalanlage vor. Offenbar wurde die getrennte Verwahrung des Anlagevermögens bei verschiedenen Kunden nicht sauber vorgenommen. Die Vermögenswerte, die Otto Ehrlich zuzuordnen sind, sind von diesem Umstand nicht betroffen.

Im Rahmen des von der FINMA eingeleiteten Verfahrens wird die Überschuldung der FIRE GmbH festgestellt, woraufhin das Kantonsgericht Zug den Konkurs über die GmbH eröffnet. Otto Ehrlich und die übrigen Inhaber von FIRE-Token bringen vor, die Vermögenswerte, die durch Peter über die FIRE GmbH für die Inhaber von FIRE-Token erworben worden sind, würden gestützt auf Art. 401 OR ihnen gehören. Die Konkursverwaltung der FIRE GmbH bestreitet die Ansprüche. Zum einen stellt sie sich generell gegen eine Anwendung von Art. 401 OR. Zum anderen bringt sie vor, Otto Ehrlich schulde für das angebrochene Jahr noch eine *Pro-rata*-Kommissionsgebühr von CHF 2'325. Otto Ehrlich überweist den Betrag daraufhin an die Konkursmasse. Schliesslich, so führt die Konkursverwaltung aus, dürfte jedenfalls der Kredit der Energize me GmbH nicht mehr von diesen Ansprüchen erfasst sein, da dieser noch vor der Konkurseröffnung an die FIRE GmbH

zurückbezahlt worden sei. Es fehle damit an einer Forderung im Sinne der Bestimmung. Die Gelder wurden von der Energize me GmbH auf ein Geschäftskonto der FIRE GmbH überwiesen, von wo Peter sie noch am gleichen Tag dem «FIRE GmbH-Konto 20» gutschreiben liess. Die an Zahlungs statt übertragene Honorarforderung gegenüber Konrad senior sowie das Darlehen an Georg Hauser sind demgegenüber noch offen.

Fragestellung

Frage 1: Kann sich Otto Ehrlich gegenüber der Konkursverwaltung der FIRE GmbH auf Art. 401 Abs. 2 OR berufen?

Prüfen Sie dabei insbesondere folgende Punkte:

1. Hat Otto Ehrlich mit der FIRE GmbH einen Treuhandvertrag abgeschlossen und ist dieser gültig zustande gekommen?
2. Wie ist der Vertrag obligationenrechtlich einzuordnen? Führen Sie aus, ob die Voraussetzungen eines der besonderen Vertragsverhältnisse gemäss OR (Art. 184 ff.) erfüllt sind oder ob ein Innominatvertrag vorliegt.
3. Ist Art. 401 OR auf das vorliegende Rechtsverhältnis anwendbar?
4. Sind folgende Anlageobjekte Gegenstand von Art. 401 Abs. 2 OR?
 - a. Darlehen an Georg Hauser
 - b. Darlehen an Energize me GmbH bzw. Rückzahlungssumme
 - c. An Zahlungs statt übertragene Honorarforderung gegenüber Konrad sen.
 - d. Bucheffekten im «FIRE GmbH-Depot 20» (vgl. Anhang)
 - e. Kryptotoken im «FIRE GmbH-Wallet 20»
 - f. Kontoguthaben auf dem «FIRE GmbH-Konto 20»
5. Welche weiteren Voraussetzungen muss Otto Ehrlich erfüllen, und hat er diese vorliegend erfüllt?

Frage 2: Kann sich Otto Ehrlich gegenüber der Konkursverwaltung der FIRE GmbH hinsichtlich der Kryptotoken im «FIRE GmbH-Wallet 20» allenfalls auf Art. 401 Abs. 3 OR berufen? Prüfen Sie lediglich, ob Kryptotoken Gegenstand der Aussonderung sein können.

Frage 3: Welche Klage steht Otto Ehrlich zur Verfügung, nachdem die Konkursverwaltung seine Ansprüche bestritten hat? Prüfen Sie lediglich die Klageart.

Allgemeine Hinweise zu den Fragestellungen:

- Es sind alle Fragen zu beantworten. Wo Sie im Rahmen eines allfällig bestehenden Beurteilungsspielraums eine von mehreren Anspruchsvoraussetzungen als nicht erfüllt erachten, sind die weiteren Anspruchsvoraussetzungen dennoch zu prüfen.
- Gehen Sie davon aus, dass die FIRE-Token weder als Wertrechte (Art. 973c OR) noch als Registerwertrechte (Art. 973d OR) noch als Bucheffekten (Art. 3 BEG) einzuordnen sind.
- Auf die Einordnung der Zinsen und offenen Zinsansprüche kann verzichtet werden. Ebenfalls nicht zu prüfen sind allfällige Schadenersatzansprüche von Otto Ehrlich gegenüber der FIRE GmbH, Heidi und Peter sowie der FIRE GmbH gegenüber Heidi und Peter.
- Die Abtretung der Honorarforderung von Justus Konrad an die FIRE GmbH erfolgte vor der Konkurseröffnung. Zur Gültigkeit der Zession sind keine Ausführungen notwendig.
- Die Ausführungen werden mit rund 8/10 (Frage 1) bzw. je 1/10 (Frage 2 und 3) gewichtet. Dies entspricht auch ungefähr dem Platz, den Sie für die Lösung der jeweiligen Fragen verwenden sollten. Das methodische Vorgehen (u.a. Struktur, Wissenschaftlichkeit, Qualität der Argumentation) sowie die formale Qualität sind massgebliche Bestandteile der Arbeit und fliessen in die Bewertung mit ein.

Anhang

Art. 24 Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 über Bucheffekten (Bucheffektengesetz, BEG; SR 957.1), Stand am 1. Oktober 2026

Art. 24 Gutschrift⁴²

¹ Über Bucheffekten wird verfügt durch:

- a. Weisung der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers an die Verwahrungsstelle, die Bucheffekten zu übertragen; und
- b. Gutschrift der Bucheffekten im Effektenkonto der Erwerberin oder des Erwerbers.

² Die Verfügung ist mit Abschluss der erforderlichen Gutschrift vollzogen und Dritten gegenüber wirksam. Wird durch die Verfügung das Vollrecht übertragen, so verliert die verfügende Kontoinhaberin oder der verfügende Kontoinhaber ihre oder seine Rechte an den Bucheffekten.⁴³

³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über den Erwerb durch Universalsukzession oder Zwangsvollstreckung.

⁴ Beschränkungen der Übertragbarkeit von Namenaktien bleiben vorbehalten. Andere Beschränkungen der Übertragbarkeit bleiben der Erwerberin oder dem Erwerber oder Dritten gegenüber ohne Wirkung.

Administrative Hinweise

I. Fallausgabe und Anmeldung

Die Falllösung wird am **Montag, 12. Oktober 2026** um **09:00 Uhr** auf www.ziv.unibe.ch publiziert. Wer sich für eine Bearbeitung der Falllösung entscheidet, kann sich ab **Dienstag, 13. Oktober 2026** um **07:00 Uhr** auf www.ksl.unibe.ch für die Falllösung anmelden. Dazu müssen Sie sich zunächst im KSL mit Ihrer SWITCH edu-ID einloggen. Wählen Sie danach die «427751-HS2026-1: Falllösung in Privatrecht» (Typ Leistungskontrolle) und nehmen Sie die Veranstaltung in Ihre Planungssicht auf (Aktion «Aufnehmen in Planung»). Sobald das Anmeldefenster geöffnet ist, können Sie sich wie folgt in Ihrer Planungssicht für die Falllösung anmelden. Vorgehen: Aktion "An-/Abmelden" > Rubrik "Lehrveranstaltung" > "Teilnehmen". Bei erfolgreicher Anmeldung erhalten Sie eine automatisierte E-Mail vom KSL.

Das Anmeldeverfahren endet am **Freitag, 16. Oktober 2026** um **23:59 Uhr**, sofern die maximale Teilnehmeranzahl nicht vorher erreicht wird. Die Teilnehmeranzahl ist auf 60 beschränkt. Die Zulassung erfolgt nach zeitlicher Priorität. Haben sich 60 Studierende für die Veranstaltung angemeldet, ist keine weitere Anmeldung mehr möglich.

Studierende, die sich erfolgreich für die Falllösung angemeldet haben, sind zur Abgabe berechtigt und verpflichtet. Ein Rückzug kann nur noch mit einer schriftlichen Begründung erfolgen (Gesuch an das Dekanat). Bei Anmeldeproblemen kontaktieren Sie bitte unverzüglich das Dekanat (Frau Melissa Ramseier, melissa.ramseier@unibe.ch).

II. Einreichen der Falllösung

Die Falllösung muss wie folgt eingereicht werden:

1. Die Falllösung ist samt unterzeichneter Selbständigkeitserklärung und unterzeichneter Erklärung zur KI-Nutzung (vgl. dazu Ziff. 2) bis **Dienstag, 3. November 2026, spätestens 23:59 Uhr**, als Word- und als PDF/A-Dokument per E-Mail an pruefungen.ziv.rw@unibe.ch, mit Kopie an franziska.staempfli@unibe.ch einzureichen. Bei Differenzen zwischen der Word- und der PDF/A-Version ist die PDF/A-Version massgeblich. Sie erhalten nach Eingang Ihrer E-Mail eine Empfangsbestätigung.
2. Die Nutzung von KI ist erlaubt, aber zu deklarieren. Nutzen Sie dafür das auf Ilias bereitgestellte Erklärungsformular («Erklärung zur KI-Nutzung»), das zwingend mit Ihrer Lösung einzureichen ist. Art und Umfang der KI-Nutzung fliessen nicht in die Bewertung Ihrer Arbeit ein (unter Vorbehalt allfälliger Notenabzüge bei nicht verifizierten Quellen).

Wichtig: Die Frist ist lediglich gewahrt, wenn alle Dokumente rechtzeitig per E-Mail eingegangen sind. Zu spät oder nicht eingereichte Falllösungen werden mit der Note 1 bewertet. Wurde die Falllösung aus einem wichtigen Grund zu spät oder nicht eingereicht,

muss dies seitens des Studenten/der Studentin belegt werden (Art. 36 Abs. 1 RSL RW vom 21.06.2007 mit Änderungen bis 22.05.2014). Das entsprechende Gesuch ist an das Dekanat zu richten. Falllösungen, welche ohne vorherige Anmeldung im KSL eingereicht werden, werden unkorrigiert zurückgewiesen (Art. 34 Abs. 3 RSL RW des oben genannten Reglements).

III. Workshop Arbeitstechnik

Gemäss Art. 16a des am 1. August 2015 in Kraft getretenen Studienreglements muss bei der **Anmeldung** zu einer Falllösung der Nachweis der juristischen Arbeitstechnik und des besuchten Workshops vorhanden sein.

IV. Verbindliche Vorgaben

Bei der vorliegenden Falllösung handelt es sich um eine Aufgabenstellung für eine schriftliche Falllösung nach Art. 15 Abs. 2 RSL RW.

Die formale Gestaltung der Falllösung hat (unter Vorbehalt der nachfolgenden Präzisierungen betreffend Umfang, Schriftart und Formatierung) zwingend nach den Richtlinien der Rechtswissenschaftlichen Fakultät über die Anforderungen an Umfang und Form der Falllösungen vom 16. August 2012 (Stand 30. April 2020) zu erfolgen. Darüber hinaus haben sich die Formalien nach PETER FORSTMOSER/REGINA OGOREK/BENJAMIN SCHINDLER, Juristisches Arbeiten, Eine Anleitung für Studierende, 7. Aufl., Zürich 2023, zu richten. Es gilt zudem, den Beschluss der RW-Fakultät vom 14. Dezember 2017 über «Plagiate und unzulässige Zusammenarbeit bei Falllösungen: Merkblatt für Studierende» zu beachten.

Die Arbeiten dürfen den Umfang von 15 Seiten (ohne Titelblatt, Vorspann und Selbständigkeitserklärung) nicht überschreiten und müssen eine eigenhändig unterschriebene Selbständigkeitserklärung nach Art. 42 Abs. 2 RSL RW enthalten, wobei eine eingescannte Unterschrift ausreichend ist (Ziff. V. Richtlinien Falllösungen). Zu verwenden ist die Schriftart Times New Roman. Eine Skalierung des Zeichenabstands unter 100 % ist nicht erlaubt. Schriftgrösse im Text 12 Punkte, in den Fussnoten 10 Punkte; Zeilenabstand 1.5, in den Fussnoten Zeilenabstand «Einfach»; Rand: links 2.5 cm, rechts 4 cm, oben/unten je 2.5 cm. Werden unzulässige Schriftarten verwendet, wird die Falllösung aus Gründen der Gleichbehandlung in die Schriftart «Times New Roman» umformatiert und lediglich im zulässigen Umfang von 15 Seiten bewertet. Gleiches gilt bei kleineren Schriftgrössen, kleineren Zeilenabständen oder schmalen Seitenrändern.

V. Hinweis für Ihre Planung

Die Korrekturarbeiten richten sich nach Art. 15 Abs. 3 RSL RW. Dieser bestimmt, dass die Falllösungen *in der Regel* innerhalb von 6 Wochen bewertet werden. Falls sich wichtige Hinweise zum **Zeitplan** der Korrekturarbeiten aufdrängen, finden Sie diese unter der Rubrik Falllösungen auf dem Netz. Individuelle Anfragen werden nicht beantwortet.